

Vereinsatzung

Für die Änderung dieser Satzung oder Teilen davon ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich, sofern zu einzelnen Inhalten keine andere Regelung innerhalb der Satzung getroffen ist (§ 33 Abs. 1 BGB).

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Zwerge vom Berge e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in
38259 Salzgitter, Stadtteil Gitter
Zum Schäferstuhl 11-13
3. Er ist gem. §§ 21 und 55 BGB im Vereinsregister des Amtsgerichts Salzgitter unter der Nr. 523 eingetragen, ab 01.08.05 beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nr. 140227.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

1. Der Verein dient der Erziehung und Betreuung von Kindern im Vorschulalter sowie der Jugendpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb einer Kindertagesstätte und Durchführung von geeigneten Maßnahmen der Kinder- und Jugendpflege.
2. Für die Änderung des Vereinszwecks wird unter Anwendung des § 40 BGB abweichend von § 33 Abs. 1 (2) BGB die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ *aller* Vereinsmitglieder als erforderlich festgelegt.
3. Der Verein ist Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 3 Abs. 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Er ist gem. § 3 Abs. 3 von der Stadt Salzgitter mit der Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe beauftragt. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist konfessionell oder parteipolitisch nicht gebunden und in der inhaltlichen Gestaltung seiner Arbeit im Rahmen der Gesetzgebung frei. Die pädagogische Zielsetzung wird festgelegt durch die pädagogische Leitung der Kindertagesstätte und in einem Konzept schriftlich niedergelegt. Es ist stetig durch die pädagogische Leitung zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern, zu ergänzen oder anzupassen. Das Konzept tritt in Kraft durch Genehmigung des Vorstands. Änderungen sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand.
3. Verstößt ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins, so kann dieses Mitglied ausgeschlossen werden. Voraussetzung ist, dass der Verstoß schwerwiegend ist und dem Mitglied vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Den Beschluss fällt der Vorstand, er muss einstimmig sein. Der Beschluss ist unanfechtbar und erlangt sofortige Vollstreckbarkeit.
4. Der Austritt aus dem Verein ist zum 31.12. jedes Jahres mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

§ 4 Beiträge

Von allen Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Verwendung der Einnahmen, Gewinn und Vermögensbildung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und die laufenden Verwaltungsausgaben eingesetzt werden. Sie sind im Rahmen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und in Verantwortung gegenüber der Stadt Salzgitter als Träger des finanziellen Risikos (Defizitträger) zu verwenden. Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitgliedschaft begründet keinerlei finanzielle Beteiligung.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder, die im Rahmen ihrer Mitgliedschaft für den Verein tätig sind, erhalten dafür keine lohnähnlichen Vergütungen. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich. Für einzelne Aufwendungen (Telefongebühren, Fahrtkosten o. ä.) kann aber Kostenerstattung beantragt und im Rahmen der vorhandenen Vereinsmittel gewährt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand im Einzelfall.
3. Die Bildung von Rücklagen ist nur in sehr engen Grenzen möglich. Im Rahmen der Gemeinnützigkeit sind grundsätzlich alle Mittel zeitnah den satzungsgemäßen Zwecken zuzuführen. Ausnahmen gelten für Spenden, wenn der Spender dies ausdrücklich erklärt, sowie zweckgebundene Rücklagen. Gelder, die im Rahmen der laufenden Verwaltung und Geschäftsführung benötigt werden, gelten nicht als Rücklagen. Einzelheiten regelt die Abgabenordnung (AO).

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt im Einzelnen folgende Aufgaben wahr:
 - a) Bestellung des Vorstands durch Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren und Beauftragung des Vorstands mit der Geschäftsführung gem. § 27 Abs. 1 BGB.
 - b) Abberufung des Vorstands aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung gem. § 27 Abs. 2 BGB
 - c) Bestellung von 2 Revisoren durch Wahl zur Prüfung der Kasse und der Buchführung für die Dauer von 2 Jahren.
 - d) Beschluss über Änderungen der Satzung
 - e) Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Sonderumlagen
 - f) Genehmigung des Jahreswirtschaftsplans (folgendes Geschäftsjahr) vor Einreichung bei der Stadt Salzgitter
 - g) Entgegennahme des Jahreswirtschaftsberichts (abgelaufenes Geschäftsjahr) sowie des Geschäftsberichts des Vorstands
 - h) Entgegennahme des Berichts der Revisoren
 - i) Entlastung des Vorstands
 - j) Beschluss über den Beitritt des Vereins zu anderen Vereinen oder Organisationen
und die Aufnahme von Vereinen oder Organisationen als Mitglied
 - k) Beschluss über die Verwendung von Vereinsvermögen, sofern Einzelaufwendungen den Betrag von € 2500,- übersteigen
 - l) Beschluss über Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden, die von der Mitgliederversammlung per Antrag zur Abstimmung eingereicht wurden oder für die sie sich die Beschlussfassung im Einzelfall vorbehalten hat
 - m) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - n) Genehmigung der Tagesordnung sowie auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds deren Erweiterung oder Kürzung
 - o) Beschluss zur Auflösung des Vereins

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird 1x jährlich einberufen. Sie hat regelmäßig innerhalb eines Zeitrahmens von 3 Monaten vor Einreichung des Jahreswirtschaftsplans bei der Stadt Salzgitter (31.10.) stattzufinden. Darüber hinaus können durch den Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§ 36 BGB). Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist zwingend einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen und begründen (§ 37 BGB).
4. Auf jeder Mitgliederversammlung ist die Entlastung des Vorstands zu beantragen (§7 Abs. 2 i). Wird die Entlastung des Vorstands bzw. die Genehmigung des Jahreswirtschaftsplans verweigert, so ist dies zu begründen. Dem Vorstand ist aufzugeben, mit welchen Maßnahmen Entlastung bzw. Genehmigung erteilt wird. Sieht sich der Vorstand zur Umsetzung dieser Maßnahmen nicht in der Lage, so sind binnen 4 Wochen Neuwahlen durchzuführen.
5. Alle Mitglieder sind antragsberechtigt. Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen. Sie sind dann auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen. Die Stellung von Anträgen während der Mitgliederversammlung ist ebenfalls möglich. Über die Erweiterung der Tagesordnung beschließt dann die Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Beschlussvorhaben zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins müssen zwingend bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung erscheinen, um beschlussfähig zu werden.
Alle Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt im Einzelfall ein anderes Abstimmungsverfahren. Alle Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterschreiben und spätestens 4 Wochen nach der Versammlung den Mitgliedern per Aushang am Sitz des Vereins zugänglich zu machen. Widersprüche gegen die im Protokoll gemachten Angaben sind binnen 6 Wochen nach der Versammlung an den Protokollführer oder ein anderes Mitglied des Vorstands zu richten.
6. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder durch den Vorstand schriftlich eingeladen. Bestandteil der Einladung ist die Tagesordnung bzw. der Grund der Einberufung. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Termin.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - + dem 1. Vorsitzenden
 - + zwei gleichrangigen Stellvertretern
 - + dem Kassierer
 - + dem Schriftführer
2. Diese Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind eingetragen im Vereinsregister. Der 1. Vorsitzende hat alleinige Vertretungsvollmacht in allen Angelegenheiten des Vereins. Je zwei Vorstandsmitglieder können den Verein darüber hinaus gemeinsam vertreten.
3. Die pädagogische Leitung der Kindertagesstätte ist dem Vorstand beigeordnet. Sie hat beratende und informierende Funktion und nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen teil. Ist sie verhindert, so nimmt ihre Stellvertretung teil. Für die Teilnahme können pauschal 2 Stunden Arbeitszeit angerechnet werden. Als Angestellte des Vereins verfügt Sie über kein Stimmrecht bei Vorstandsentscheidungen. Ihr Stimmrecht als Vereinsmitglied im Rahmen der Mitgliederversammlung bleibt davon unberührt.
4. Alle Vorstandsmitglieder haben bei Vorstandsentscheidungen das gleiche Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Sie sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere die wirtschaftlichen Obliegenheiten. In pädagogischen Fragen sollte in der Regel die Kompetenz der pädagogischen Leitung Grundlage der Entscheidungen sein. Der Vorstand stellt den Jahreswirtschaftsplan auf und erstellt die Jahresrechnung. Er wird unterstützt durch entsprechendes Fachpersonal. Grundlage der Vorstandarbeit ist in diesem Zusammenhang insbesondere der Vertrag mit der Stadt Salzgitter sowie die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen.
6. Gem. § 31 BGB wird die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ausgeschlossen. Der Verein als Ganzes ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstands im Rahmen seiner Amtsverrichtungen verursacht. Durch Abschluss entsprechender Versicherungen ist der Verein vor Vermögensverlust und anderen Folgen zu schützen.
7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie auch der Revisoren erfolgt in getrennten Wahlgängen durch einen Wahlleiter aus dem Kreis der Mitgliederversammlung. Dieser führt die Wahl durch, er darf selbst nicht für ein Amt kandidieren. Die Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt im Einzelfall ein anderes Wahlverfahren.

8. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre und soll 6 Jahre nicht überschreiten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist dann eine Neuwahl erforderlich, wenn der Zeitraum bis zum Ende der Wahlperiode mehr als 1 Jahr beträgt. Andernfalls kann der übrige Vorstand die Aufgaben bis zur regulären Neuwahl übernehmen. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so kann eines der Vorstandsmitglieder die Aufgaben bis zur regulären Neuwahl kommissarisch übernehmen, wenn die Mitgliederversammlung dem zustimmt und der Zeitraum bis zur nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl weniger als 12 Monate beträgt. Kann über die neue Aufgabenverteilung im Vorstand keine Einigung erzielt werden, so sind binnen 12 Wochen Neuwahlen anzusetzen.
9. Sind Entscheidungen außerhalb der Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlung zu treffen (Dringlichkeitsentscheidungen), so können diese durch den 1. Vorsitzenden allein bzw. durch die anderen Vorstandsmitglieder im Vieraugenprinzip gemeinsam mit sofortiger Wirksamkeit getroffen werden. In jedem Fall sind die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich, spätestens jedoch auf der nächsten Vorstandssitzung über die Entscheidung zu unterrichten. Dort ist die getroffene Entscheidung entweder per Beschluss zu bestätigen oder zu ändern. Bei hoher Bedeutung ist die Einberufung einer außerordentlichen Vorstandssitzung, ggf. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in Betracht zu ziehen.

§9 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Auflösung des Vereins wird gem. § 4 Satz 2 BGB eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit *aller* Mitglieder als notwendig festgelegt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen zu verwenden hat. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung bei der letzten Sitzung, auf der auch die Auflösung des Vereins beschlossen wird.

§ 10 Geschäftsjahr

Steuerliches Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Diese Satzung wurde erstmalig verabschiedet am 18.04.05 durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Satzung wurde geändert am 06.10.05 durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Satzung wurde geändert am 27.04.06 durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Satzung wurde geändert am 05.10.06 durch Beschluss der Mitgliederversammlung.